

Handlungsleitfaden Kinderschutz

für Kitas in der Stadt Idar-Oberstein und im
Nationalparklandkreis Birkenfeld

Zusammenarbeit von Kita und Jugendhilfe
bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung



herausgegeben vom Arbeitskreis Insoweit erfahrene Fachkräfte ("InsoFas")
des Nationalparklandkreises Birkenfeld und der Stadt Idar-Oberstein



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Was ist Kindeswohlgefährdung?	5
4.	Wege des Handelns	7
5.	Beispielhafte Indikatoren	10
6.	Rolle einer insoweit erfahrenen Fachkraft	13
7.	Aufgabe und Rolle des Jugendamtes	15
8.	Hilfreiche Adressen	17
9.	Literatur	20
10.	Anhang	21

1. Einleitung

Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohl“ ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert, sondern auslegungsbedürftig. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind- und nur dann! - ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

Diese so genannte Eingriffsschwelle des Staates für Eingriffe in das Elternrecht ist eine hohe Hürde. Und sie ist dies zurecht! Diese hohe Hürde ist bei weitem noch nicht erreicht, wenn Eltern Erziehungsvorstellungen haben, die denen professioneller Kräfte überhaupt nicht entsprechen. Deshalb ist es wichtig, sich von vorneherein sehr klar zu machen, dass es bei den Problemen, die im § 8a SGB VIII angesprochen sind, um solche handelt, die ggf. staatliche Eingriffe ins Elternrecht legitimieren.

Dass bei einem wahrgenommenen Problem nicht die Voraussetzungen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, heißt ja nicht, dass es dieses Problem nicht gibt und das nichts zu tun ist. Natürlich kann und sollte in pädagogischen Einrichtungen auf Auffälligkeiten und Irritationen auch unterhalb der Eingriffsschwelle des Staates fachlich reagiert werden. Dies ist ein normaler Bestandteil von Beratung, Supervision und Elternarbeit- und hat nichts mit den Fragen der Kindeswohlgefährdung zu tun.

Es ist wichtig zu betonen, dass das „pädagogische Geschäft“ im Kern nach §8a genauso weiter geht wie vorher! Der Auftrag Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, war schon immer im § 1 des SGB VIII verankert. Insofern hat sich am fachlichen Auftrag durch die Einführung des § 8a SGB VIII nicht verändert.

Das Einzige, das sich durch diese Bestimmung ändert, ist die Einführung eines geregelten Verfahrens, wenn eine Fachkraft Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, während es zuvor beim einzelnen Träger lag, ob und welche Vorkehrungen er für einen solchen Fall getroffen hatte. Bei der Umsetzung solcher Verfahren soll die vorliegende Arbeitshilfe Unterstützung geben. (Quelle: Arbeitshilfe zum Kinderschutz, der paritätische Gesamtverband)

2. Rechtliche Grundlagen

Mit dem Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchG) wurde im Jahr 2008 die Verpflichtung aufgenommen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung nachzugehen und zu versuchen, diese durch Maßnahmen in der Kindertagesstätte abzuwenden bzw. auf die Inanspruchnahme erforderlicher weitergehender Hilfen hinzuwirken und auch in diesem Zusammenhang mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGBVIII erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Mit dem im Januar 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) und dem damit verbundenen Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) wurde hierzu erstmalig eine bundeseinheitliche Regelung getroffen. Damit wurde die rheinland-pfälzische Praxis bestätigt.

Fachkräfte sind gefordert, bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, auf die Betroffenen, d.h. Kinder und Eltern zuzugehen, die eigenen Sorgen um das Wohl des Kindes zu erörtern und - soweit erforderlich - auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Sie haben Anspruch auf fachliche Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Ist eine Abwendung der Gefährdung im Rahmen der eigenen Möglichkeiten nicht realisierbar und ist hierzu ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Zu diesem Zweck erforderliche Daten dürfen dem Jugendamt mitgeteilt werden.

3. Was ist Kindeswohlgefährdung?

Körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung wird die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener auf ein Kind verstanden. Die körperliche Misshandlung umfasst damit alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen, seien es gezielte Schädigungen der körperlichen Integrität oder seien es Schädigungen infolge unkontrollierter Affekthandlung von Eltern oder anderen erwachsenen Bezugspersonen (vgl. Münder et al. 2000, S. 52).

Körperliche Misshandlungen reichen vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, wobei es zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.

Seelische Misshandlung

Die seelische Kindesmisshandlung umfasst alle elterlichen Äußerungen und Handlungen, die das Kind terrorisieren und/oder herabsetzen und/oder überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln. Diesbezüglich geht eine seelische Misshandlung auch oft mit körperlicher Misshandlung einher. Seelische oder psychische Misshandlung bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig- seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit verhindern. Seelische Misshandlung ist z.B. auch erkennbar in Form des Ängstigens, des Isolierens, der Ausbeutung und der Verweigerung emotionaler Unterstützung.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgverantwortlicher Personen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt

seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache, Bewegung und/ oder mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

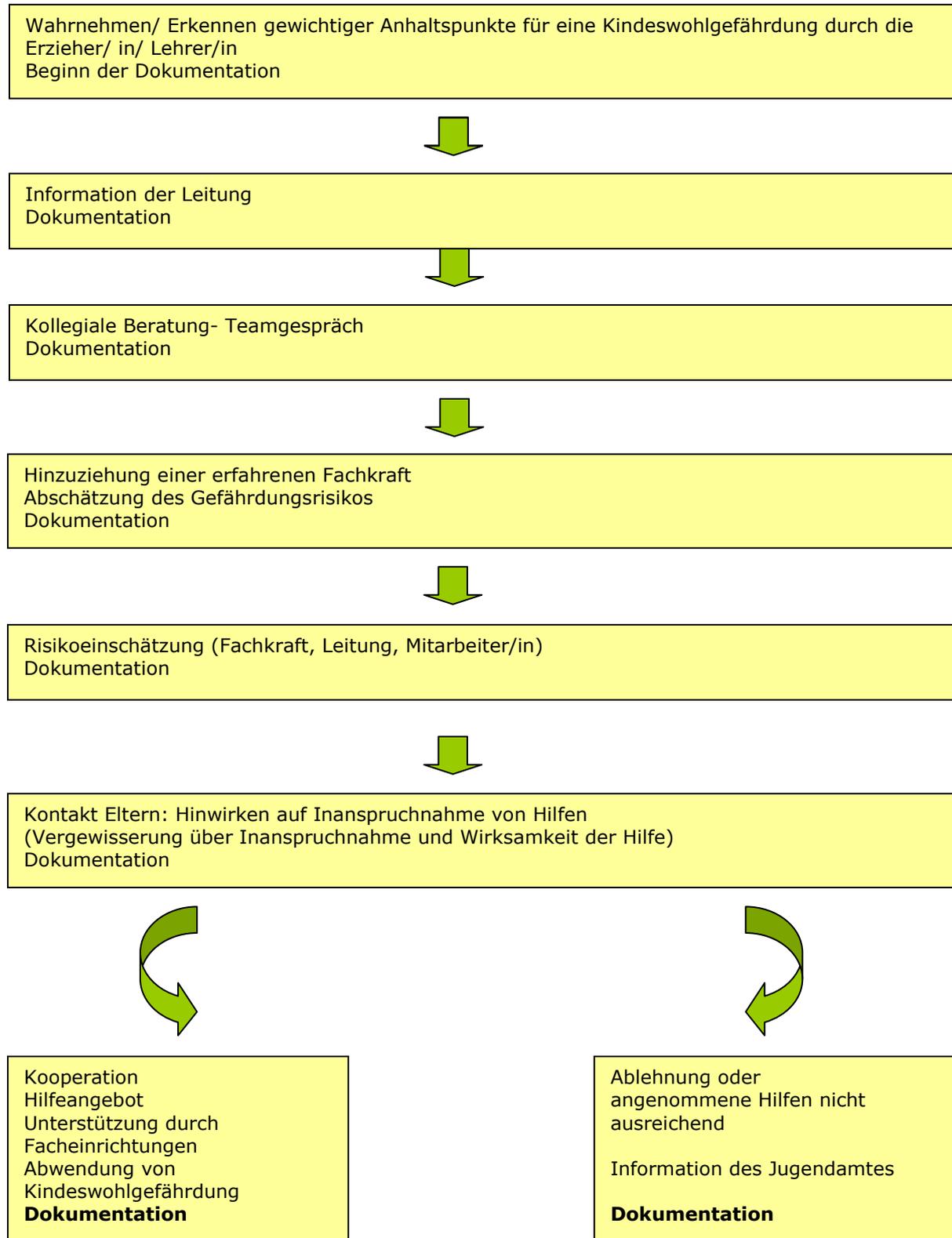
Der Täter nutzt hierbei seine Macht- und Autoritätsperson aus, um seine Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Dazu gehören sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (Insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von pornographischen Filmen und Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person.

Besonders zu berücksichtigen sind Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen.

Unter „sexuellen Handlungen“ sind zu verstehen:

- Berühren und Streicheln der primären und sekundären Sexualorgane des Kindes
- Die orale, anale und vaginale Penetration mit Geschlechtsorganen oder Gegenständen
- Das Vorzeigen von Bildern, Filmen oder realen Situationen, um sich oder das Mädchen/ den Jungen sexuell zu stimulieren und/ oder sich sexuell zu befriedigen oder befriedigen zu lassen
- Veranlassen von Berührungen am eigenen Körper (mit oder ohne Zwang), um sich dadurch sexuell zu befriedigen
- Das Veranlassen sexueller Handlungen am Körper des Opfers
- Fotografieren des Opfers nackt oder in „sexuellen Posen“
- Der Gebrauch sexualisierter Worte, Blicke und Gesten, die das Mädchen/ den Jungen zum Sexualobjekt herabstufen

4. Wege des Handelns



Bei dringender Gefahr: Information des Jugendamtes (auch ohne Einwilligung der Eltern)

Das vorliegende Ablaufschema soll Fachkräfte dabei unterstützen, Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu erkennen und professionell zu handeln.

Erste Einschätzung

Werden Verdachtsmomente von Fachkräften wahrgenommen, wird die Leitung kontaktiert.

Die jeweilige Fachkraft trägt die Verantwortung für das weitere Handeln und die unabdingbare Dokumentation. Wichtig ist hierbei, dass die Dokumentation nicht als zusätzliche, unnütze Pflicht angesehen wird. Sie belegt die Maßnahmen im weiteren Verlauf, welche Verdachtsmomente wahrgenommen wurden und warum wann welche Entscheidungen getroffen wurden. Damit wird auch eine Absicherung der Kollegen und Transparenz gegenüber den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt herbeigeführt.

Wie die erste Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung durchgeführt wird (z.B. im Rahmen einer kollegialen Fallbesprechung, Beratungsgespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft etc.) liegt in der Verantwortung der jeweiligen Fachkraft. Wichtig ist, dass eine Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen und dokumentiert wird. An dieser Entscheidung müssen mindestens zwei Personen (4-Augen-Prinzip) beteiligt sein.

Weiteres Vorgehen

Stellt die jeweilige Fachkraft zusammen mit mindestens einer weiteren Person fest, dass begründete Verdachtsmomente einer Kindeswohlgefährdung (unabhängig davon, ob ein sofortiges Handeln notwendig ist oder nicht) vorliegen, wird die Leitung miteinbezogen.

Spätestens jetzt sollte der Kontakt zu den Eltern/Personensorgeberechtigten hergestellt werden, sofern der Schutz des betroffenen Kindes durch den Einbezug dieser nicht gefährdet ist.

Im Erörterungsgespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls mit dem Kind ist bei Bedarf auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinzuwirken und dabei Begleitung und Unterstützung durch die Kindertagesstätte anzubieten.

Die Entscheidung gegen einen Einbezug der Eltern/Personensorgeberechtigten muss gesondert begründet und dokumentiert werden.

Eine regelmäßige Überprüfung der Sachlage insbesondere vor dem Hintergrund folgender Fragen ist erforderlich: Sind die Eltern/Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage, bei der Abwendung der Kindeswohlgefährdung mitzuwirken? Nehmen Sie Hilfsangebote an und sind die Hilfen ausreichend?

Sämtliche Gespräche und Einschätzungen sind weiterhin zu dokumentieren.

Es besteht im Einzelfall die Möglichkeit, den Träger über das Verfahren zu informieren, bzw. einzubeziehen.

Eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist zu jedem Zeitpunkt im Verfahren möglich und empfehlenswert.

Sofortiger Handlungsbedarf

Liegt ein sofortiger Handlungsbedarf vor, d.h. es besteht eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben des Kindes so ist unverzüglich die Leitung/der Träger zu informieren und Kontakt zum zuständigen Jugendamt aufzunehmen. Die hierzu erforderlichen Daten dürfen dem Jugendamt mitgeteilt werden (siehe § 4, Abs. 3 KKG).

Die Einschaltung des Jugendamtes sollte - wenn möglich - mit Einverständnis der Eltern/Personensorgeberechtigten mindestens jedoch mit dem Wissen dieser geschehen (Transparenzgebot). Dieses ist nur zu umgehen, wenn dadurch die Gefahr für das Kind erhöht wird.

Die weitere Vorgehensweise wird gemeinsam besprochen, wobei das Jugendamt die Fallverantwortung übernimmt.

Auch im Jugendamt wird eine kollegiale Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und im Kontakt mit dem Kind sowie den Eltern/Personensorgeberechtigten weitere Schritte zur Abwendung der möglichen Gefährdung vereinbart und gegebenenfalls erforderliche Hilfen (z.B. Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII) eingeleitet.

Sind die Eltern/Personenberechtigten nicht gewillt und/oder in der Lage zum Wohl ihres Kindes mitzuwirken und liegen begründete Verdachtsmomente einer Kindeswohlgefährdung vor, wird das Familiengericht vom Jugendamt eingeschaltet.

Rückmeldungen an die mitteilende Kindertagesstätte unterliegen dem Sozialdatenschutz, so dass Jugendamt und Kindertagesstätte sich nur mit Einverständnis (Schweigepflichtentbindung) der Eltern /Personenberechtigten weiterhin austauschen können.

5. Beispielhafte Indikatoren

Beispielhafte Indikatoren für Kindeswohlgefährdung

(Indikatoren dienen als Anzeiger von Misshandlung oder Vernachlässigung. Diese können wir wahrnehmen und beobachten)

Grundversorgung und Schutz:

- **Ernährungssituation** z.B. zu geringe Gewichtszunahme beim Säugling, überalterte oder verdorbene Nahrung, zu wenig Nahrung, mangelnde Hygiene des Ess- Kochgeschirrs, keine Abwechslung in der Nahrung, unregelmäßiges und nicht zuverlässiges Essen und Trinken, Zeichen von Über- und Fehlernährung...
- **Schlafsituation** z.B. kein eigener Schlafplatz, beengter Schlafplatz, fehlendes Bett, fehlende Matratze, unregelmäßiger Tag-Nacht-Rhythmus...
- **Kleidung** z.B. mangelnder Schutz vor Hitze/ Kälte/ Nässe, zu enge Kleidung, zu kleine Schuhe
- **Körperpflege** z.B. unregelmäßiges oder zu seltenes Wickeln, unregelmäßiges oder sehr seltenes Waschen und Baden, Schmutz und Kotreste auf der Haut des Kindes, unbehandelte entzündete Hautoberflächen
- **Schutz vor Gefahren** z.B. Nichtbeseitigung von Gefahren im Haushalt, Zeichen von Verletzungen
- **Betreuungssituation** z.B. ohne altersentsprechende Aufsicht lassen, Überlassung der Aufsicht an fremde Personen, Kleinkind alleine in der Wohnung lassen, Kinder nachts alleine lassen
- **Gesundheitliche Vor- und Fürsorge** z.B. Nicht- Wahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen, Nicht erkennen oder behandeln von Krankheiten
- **Anregung/ Spielsituation:** Karge und nicht ausgestattete Spielräume für das Kind, Fernseher als einziges Angebot, Sprachstörungen
- **Unsachgemäße Behandlung von Entwicklungsstörungen**

- **Gewährung altersangemessener Freiräume** z.B. Einsperren, Kontaktverbot zu Gleichaltrigen, keine altersentsprechenden Freunde, Klammerung und Überbehütung, Überforderung durch zu große Verantwortungsbelastung
- **Emotionale Situation** z.B. keine oder grobe Ansprache des Kindes, drohen, erniedrigen, schütteln, schlagen, Verweigerung von Trost und Schutz, Verweigerung von Körperkontakt, ständig wechselnde Bezugspersonen

Familiäre Situation/ Sicherung von familiären Erziehungsleistungen

- **Finanziell/ materielle Situation** z.B. Einkommen deckt Basis Bedürfnisse der Familie nicht ab, Einkommen wird für Drogen, Alkohol verbraucht,
- **Häusliche /räumliche Situation** z.B. Keine eigene Wohnung/ Obdachlosigkeit, zu geringer Wohnraum, gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen
- **Familiäre Beziehungen** z.B. aggressiver Umgangston in der Familie, depressive Grundstruktur in der Familie, Gewalt, Belastung der Familie durch Krankheit/ Sucht, offensichtliche Überforderung von Eltern, Instrumentalisierung der Kinder bei Beziehungs-, Trennungs- und Scheidungsproblemen
- **Soziale Situation der Familie** z.B. Desintegration im sozialen Umfeld, keine familiäre Einbindungen (Verwandtschaft), Schwellenängste gegenüber Institutionen
- **Kommunikation mit dem Kind** z.B. Nicht- Wahrnehmung von kindlichen Bedürfnissen, Isolation des Kindes, unstrukturierter Tagesablauf mit dem Kind, Unfähigkeit dem Kind Grenzen zu setzen, Auseinandersetzungen der Eltern um das Kind, Gewalt gegen das Kind

!!! Hier geht es um die Frage, ob- wenn sich im Lebensumfeld des Kindes nichts zum Positiven wendet- eine erhebliche Schädigung mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussagen lässt!!!

Bei der **Risikoeinschätzung** kommt es nicht nur auf die aktuelle Situation des Kindes/ Jugendlichen an, sondern hier sind auch Faktoren wie

- Problemaakzeptanz und Kooperationsbereitschaft (Hilfeakzeptanz) der Eltern und
- Stärken (Ressourcen) und Belastungen des sozialen Umfeldes des Kindes/ Jugendlichen zu berücksichtigen

Den Risikofaktoren stehen auch immer Schutzfaktoren gegenüber, die in der Einschätzung ebenfalls eine große Rolle spielen.

Risikofaktoren Bedingungen, die die Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung erhöhen, besonders wenn sie gehäuft auftreten	Schutzfaktoren Bedingungen, die die Wirkung von negativen Einflüssen abschwächen. Sie stabilisieren den Selbstwert und die Abwehrkräfte, sind ein Puffer für negative Auswirkungen von Gefährdung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sozio- ökonomische Lage ➤ Gewaltstrukturen ➤ (Psychische) Erkrankung ➤ Behinderung ➤ Suchtstrukturen ➤ Isolierte Familien (Desintegration) ➤ Eigene Gewalt- und Vernachlässigungserfahrungen ➤ Negative Einstellung zum Kind 	<p>Kind: Temperament, Intelligenz, Kontaktfreude, sichere Bindung, positiver Kontakt zu Peers, soziale Kompetenz</p> <p>Familie: Zusammenhalt, strukturierter Alltag, kommunikative Kompetenz, positive Partnerschaft, Zielorientierung</p> <p>Umfeld: Soziale Integration und Teilhabe (Vereine, Organisationen), Kompetenz im Umgang mit Institutionen</p>

6. Rolle und Aufgabe einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Nach dem Gesetz sind alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen und dabei möglichst das betroffene Kind, der /die betroffene Jugendliche und die Erziehungsberechtigten mit einzubeziehen. Die Jugendämter haben die Verpflichtung in Vereinbarungen mit dem Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz erbringen (z.B. Kitas, Jugendhilfeeinrichtungen), sicherzustellen, dass deren Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Mit dem zum 1.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz wurde für Berufs- und Amtsgeheimnisträger wie z.B. Ärzte, Hebammen, Lehrer, Psychologen, Sozialarbeiter (siehe § 4 KKG) sowie für alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen ein Anspruch auf fachliche Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe verankert.

Häufig sind Anhaltspunkte einer Gefährdung diffus und nicht eindeutig bestimmten Ursachen zuzuschreiben.

So soll die Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft zu einer größeren Handlungssicherheit bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der Klärung der weiteren Vorgehensweise, z.B. der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und zur Frage erforderlicher Hilfen im Interesse des/der betroffenen Kindes/der und Jugendlichen beitragen.

Im Rahmen der Beratung kann ebenso geklärt werden, ob eine Information des Jugendamtes zur Abwendung einer Gefährdung erfolgen muss.

Grundsätzlich erfolgt die Einschätzung und Beratung anonymisiert bzw. pseudonymisiert.

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist beratend tätig, d.h. die Verantwortung bei der Gefährdungseinschätzung und über die im Einzelfall notwendigen Schritte hinaus behält grundsätzlich die ratsuchende Fachkraft. Auch das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen seitens der Eltern bleibt deren Aufgabe.

Was muss ich tun, wenn ich die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Anspruch nehmen möchte?

- Tel. Kontaktaufnahme mit einer der auf der Liste genannten Personen
- Deutlich machen, dass eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gewünscht wird
- Soweit vorhanden, Dokumentationen bisheriger Beobachtungen, Gesprächsnotizen und Einschätzungen mitbringen. Die Daten sind vorab zu pseudonymisieren.

7. Aufgaben des Jugendamtes

Das Jugendamt unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dabei setzt es auf vorbeugende, familienunterstützende Angebote, die dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Familien zu schaffen. Das Aufgabenspektrum reicht von der Organisation einer qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung über die Erziehungsberatung und den Schutz des Kindeswohls bis hin zur Förderung von Angeboten für Jugendliche und zur Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt. An das Jugendamt kann sich jede und jeder wenden, insbesondere auch Kinder und Jugendliche, wenn sie Probleme haben oder in Notsituationen sind.

Rolle des Jugendamts bei Gefährdungsmeldungen

- Gefährdungsmeldungen werden vom Allgemeinen Sozialdienst (ASD) bearbeitet
- bei gewichtigen Anhaltspunkten (siehe oben) für eine Kindeswohlgefährdung besteht die Pflicht diese zu überprüfen
- die Situation muss mit den Erziehungsberechtigten und den Kindern besprochen werden
- Von einer Einbeziehung der Familie ist nur abzusehen, wenn dadurch der Schutz der Kinder gefährdet ist
- sind Eltern bereit und in der Lage die Gefahren abzuwenden und hierfür eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen, hat das Jugendamt die Aufgabe, mit den Eltern eine passgenaue Hilfe einzurichten
- Die Eltern stellen Antrag auf Hilfe zur Erziehung
- Sind Eltern nicht in der Lage oder weigern sie sich, notwendige Hilfe in Anspruch zu nehmen, um die Gefahren abzuwenden, hat das Jugendamt die Pflicht, das Familiengericht einzuschalten
- In akuten Gefährdungssituationen ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen.
- Die Gefährdungseinschätzung erfolgt immer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Folgende Informationen können dem Jugendamt bei einer Meldung hilfreich sein:

- Was, wann, wer, wo und wie oft wurde etwas beobachtet?
- Wie alt sind die Kinder?
- Wie wird die Gefährdung eingeschätzt und warum wird sie so eingeschätzt?
- Auftrag ans Jugendamt?
- Schule, Kinderarzt, Kindergarten der Kinder?
- Sorgerecht?
- Kooperationsverhalten der Eltern?
- Ressourcen der Familie (berufstätig, Alter der Eltern, soziale Netzwerke der Familie...)?
- Welche Maßnahmen wurden schon eingeleitet? z.B. Gespräch mit den Eltern
-

9. Hilfreiche Adressen

Haus der Beratung

Clearingstelle
Schlossallee 2
55765 Birkenfeld
Telefon: 06782 - 15 250
(u.a. Lebensberatung, Paarberatung, Familienberatung)

Erziehungsberatungsstelle

Schlossallee 2
55765 Birkenfeld
Telefon: 06782/150
krist@landkreis-birkenfeld.de
www.landkreis-birkenfeld.de
(u.a. Erziehungsfragen, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten, Konflikte in der Familie, Trennung und Scheidung)

Pro Familia Idar-Oberstein

Pappelstraße. 1
55743 Idar-Oberstein
Telefon: 06781-900480/1
idar-oberstein@profamilia.de
(u.a. Beratung für Familienplanung, Partnerschaftsberatung, Schwangerenberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Sexualberatung, Verhütung, Beratung für Jugendliche, Das erste Mal, Pubertät)

Frauennotruf Idar-Oberstein

Mainzerstraße 60
55743 Idar-Oberstein
Telefon: 06781 – 45599
info@frauennotruf-idar-oberstein.de
www.frauennotruf-idar-oberstein.de
(Fachstelle zum Thema sexualisierte Gewalt für betroffene Frauen und Mädchen ab 14 J., sowie für Angehörige wie Eltern, Pflegeeltern u.a., Vertrauenspersonen und Fachkräfte bei Kindern unter 14 J.)

Diakonisches Werk Idar-Oberstein

Wasenstraße 21
55743 Idar-Oberstein
Telefon: 06781 - 50700
(u.a. Beratung bei Schwangerschaft und Familie, Alleinerziehende, Kurvermittlung, Schuldnerberatung, Familienhebammen, Unterstützung junger drogen- und alkoholabhängiger Menschen auf ihren Wegen aus der Sucht. Beratung von Abhängigen und Angehörigen, Jugendberatung, Prävention, Vermittlung in stationäre Therapie, Nachsorge, Betreute Wohngemeinschaft für Abhängige, Frühintervention für erstauaffällige Drogenkonsumenten (FRED))

Caritasverband

Rhein-Hunsrück-Nahe e.V. Geschäftsstelle für den Landkreis Birkenfeld

Friedrichstraße 1

55743 Idar-Oberstein

Telefon: 06781 22019

posteingang@caritas-idar-oberstein.de

(u.a. Angebote im Allgemeinen Sozialer Dienst, Betreuungsverein, Hausaufgabenhilfe, Hilfe für psychisch kranke Menschen, Psychosozialer Dienst, Schwangerenberatung, Suchtberatung)

Internationaler Bund (IB)

Jugendhilfe Idar-Oberstein

Herr Hartmut Geis

Bahnhofstr. 29

55743 Idar-Oberstein

Telefon: 06781-367923

hartmut.geis@internationaler-bund.de

(u.a. Angebote für Jugendliche, Kinder – und Familien, Arbeitssuchende, Migranten, Mädchen und Frauen)

Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)

Kirchhofshübel 7

55743 Idar-Oberstein

Sekretariat Bettina Hiebel

Telefon: 06781 - 25463

(Das Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ) ist eine ambulant arbeitende Einrichtung, in der entwicklungsauffällige, behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien umfassend ambulant betreut werden.)

Schulpsychologisches Beratungszentrum Idar-Oberstein

Dr. Jörg von Irmer

Schützenstraße 35

55743 Idar-Oberstein

Telefon: 0 67 81/2 46 90

Kinder- und Jugendpsychiatrie im Klinikum Mutterhaus Trier

Feldstraße 16

54290 Trier

Sekretariat

Telefon.: 0651 947-2854

(Hilfe für Kinder, Jugendliche und deren Eltern bei seelischen Konflikten. Alle Störungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie werden behandelt, akute Suizidalität)

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Idar-Oberstein

Dr. Ottmar-Kohler Straße 2

55743 Idar-Oberstein

Telefon: 067 81/66-1801

sekretariat.kjp@io.shg-kliniken.de

(In der Ambulanz werden alle kinder- und jugendpsychiatrischen und psychosomatischen Störungsbilder diagnostiziert und behandelt. Keine Akute Suizidalität!!)

Frauenhaus Idar-Oberstein

Postfach 011264
55702 Idar-Oberstein
Telefon: 06781 – 1522
Frauenhaus-io@web.de

DRK-Kreisverband Birkenfeld e. V.

Schönlautenbach 17
55743 Idar-Oberstein
Telefon: 06781 - 50 60-0
info@drk-kv-birkenfeld.de

(u.a. Babysitterausbildung, Jugendsozialarbeit, Mutter-Kind-Kuren, Schwangeren Beratung, Erziehungshilfen, Migrationsberatung ..)

10. Literaturliste

Kinderschutz- Zentrum Berlin (Hrsg.) (2009). Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen, 11. überarbeitete Aufl.

Kindler, H./Lillig, S. /Blüml, H./ Werner, A, (Hrsg.), (2005), Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach §1666 und Allgemeiner sozialer Dienst (ASD)“- Online- Handbuch, Deutsches Jugendinstitut

Deegener, G./ Körner, W. (2006). Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Ein Handbuch. Göttingen: Hogrefe

Deegener, G./Körner, W. (2006). Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis und Materialien zur Erfassung der Risiken. Lengerich: Pabst Verlag

Stadt Recklinghausen- Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

DJI- Deutsches Jugendinstitut www.dji.de

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Trier) und Jugendämter der Stadt Trier und des Landkreises Trier- Saarburg (Hrsg.),(2013). Handlungsleitfaden Kinderschutz für Schulen in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg.

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

Anhang

Beobachtungsbogen-Kindeswohlgefährdung

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

1. Erscheinungsbild Körperlich/psychisch	ja	nein
Das Kind trägt häufig für die Witterungsverhältnisse (Jahreszeit) unpassende Kleidung		
Das Kind trägt häufig übergroße, ungewaschene oder zerrissene Kleidung		
Das Kind trägt häufig verschmutzte, ungewaschene Kleidung		
Das Kind kommt ungewaschen und unfrisiert in die Einrichtung		
Es finden sich regelmäßig Schmutz- und Stuhlreste in den Hautfalten (Genital- und Gesäßbereich)		
Das Kind hat häufig kleine behandelte/unbehandelte Verletzungen		
Größere teile der Hautoberfläche sind gerötet oder entzündet		
Das Kind kommt häufig „angeschlagen“ oder krank in die Einrichtung		
Krankheiten des Kindes werden nicht oder zu spät erkannt und /oder es wird eine Behandlung verweigert		
Das Kind wird oft erst nach Aufforderung beim Arzt vorgestellt		
Das Kind wird auffallend oft wegen „Bagatellerkrankungen“ hauptsächlich an Wochenenden und Feiertagen in die Klinik gebracht.		
Die hygienischen Mindeststandards (z.B. Reinigung der Tasche und Behältnisse der Brotzeit werden außer acht gelassen)		
Das Kind hat keine oder verdorbene Brotzeit dabei		
Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden nicht erkannt und / oder unsachgemäß behandelt		
Vorsorgetermine werden nicht regelmäßig wahrgenommen		
Das Kind wirkt:		
Unruhig, hyperaktiv, sprunghaft		
Ängstlich, schreckhaft, scheu, zurückgezogen		
Orientierungslos		
Besonders anhänglich		
Distanzlos		
Sucht Körperkontakt bei Fremden		
Reagiert nicht auf Ansprache		
Das Kind zeigt		
Geringes Selbstvertrauen/deutliche Verunsicherung		
Sexualisiertes Verhalten		
Essstörungen		
Jaktationen (Schaukelbewegungen) Tics		
Haare ausrupfen		
Beißt sich		
Schlägt mit dem Kopf gegen die Wand/Fußboden/Gegenstände		
Schreckhaftes Zusammenzucken		

2. Entwicklungsstand: sozial/kognitiv	Ja	Nein
Das Kind hat:		
Keine altersgemäße Sprache, zeigt eine Sprachstörung		
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen		
Schwierigkeiten sich zu konzentrieren, zeigt keine altersgemäße Ausdauer und Geduld		
Schwierigkeiten im Umgang mit anderen (z.B. es streitet häufig)		
Das Kind vermeidet Blickkontakt		
Das Kind vermeidet Körperkontakt		
Das Kind zeigt aggressives, rücksichtsloses, provozierendes Verhalten		
Das Kind ist ein Außenseiter, Einzelgänger, hat keine festen Spielpartner		
Wird von anderen gemieden		
Das Kind geht ungern in den Kindergarten		
Das Kind hat Schwierigkeiten Grenzen und Regeln einzuhalten		
Das Kind sieht unkontrolliert fern, spielt unkontrolliert Computerspiele		
Das Kind wird häufig alleine gelassen, auch nachts		
Das Kind kommt häufig zu spät in den Kindergarten		
Das Kind fehlt häufig unentschuldigt		
3. Familiäre Situation- Beziehungen		
Die Mutter/ der Vater ist allein erziehend		
Es gibt Gewalttätigkeiten zwischen den Eltern ⁷ in der Familie		
Es gibt kulturell bedingte Konflikte		
Es handelt sich um eine so genannte kinderreiche Familie (drei oder mehr)		
Es bestehen Paarkonflikte		
Das Kind stammt aus einer unerwünschten Schwangerschaft		
Die Eltern sind sehr jung		
Bei den Eltern besteht eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit (Körperliche, geistige oder psychische Belastbarkeit)		
Es gibt negative Erfahrungen in der Kindheit (z.B. Liebesentzug, Schläge)		
Es besteht eine physische Abhängigkeit/ Sucht (Tabletten, Alkohol, Drogen u.a.)		
Es besteht eine psychische Erkrankung		
Es besteht ein Mangel an erzieherischer Kompetenz		
Es besteht eine finanzielle oder materielle Notlage		
Die Wohnungssituation ist beengt		
Interaktion zwischen Eltern und Kind		
Es bestehen wenig Anzeichen für eine Bindung zum Kind (z.B. Feingefühl, Blickkontakt der Eltern)		
Das Kind darf keine Freunde haben , besuchen oder einladen		
Das Kind wird ignoriert		
Das Kind wird unregelmäßig und unpünktlich in den Kindergarten gebracht oder abgeholt		
Das Kind wird ständig verschiedenen Personen zur Betreuung überlassen		
Das Kind ist ein sog. Straßenkind		

Das Kind bleibt trotz anhaltenden Weinens und Schreiens unbeobachtet		
Das Kind wird bei unerwünschtem Verhalten gezüchtigt, geschlagen, gekniffen, an den Haaren/ Ohren gezogen, geschüttelt usw.		
Das Kind ist einer gewalttätigen Atmosphäre ausgesetzt		
Die Eltern machen dem Kind Angst, z.B. durch Anschreien, grobes Anfassen, Schütteln, Schlagen oder Bedrohen		
Es gibt Auseinandersetzungen der Eltern um das Kind		
Das Kind wird als Besitz betrachtet, über den man nach Belieben verfügen kann		
Mit dem Kind wird nur dann geschmust, wenn das eigene Bedürfnis nach Körperkontakt, Zuneigung und Zärtlichkeit befriedigt werden soll		
Dem Kind wird Körperkontakt verweigert		
Das Kind hat keinen strukturierten Tagesablauf		
Mit dem Kind wird kaum oder nicht gesprochen		
Die Äußerungen über das Kind sind meist negativ (z.B. Schimpfworte)		
Der Umgangston mit dem Kind ist getragen von Missachtung		
Mit dem Kind wird kaum oder nicht gespielt		
Dem Kind steht nicht ausreichend Beschäftigungsmaterial zur Verfügung		
Das Kind ist meist überfordert/unterfordert		
Das Kind hat wenig Spiel- und Bewegungsraum		
Dem Kind werden keine/kaum Grenzen gesetzt		

Dokumentationsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in der Kindertagesstätte

Dokumentationsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in der Kindertagesstätte

Datum:

Einrichtung:

Fachkraft:

Kind:

Geburtsdatum:

1. Welche gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung werden wahrgenommen? Wer hat was wann beobachtet?

2. Gespräch mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten

Gespräch mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten wurde durch
am geführt.

⇒ Zusätzlich sollte ein Gesprächsprotokoll geführt werden.

Gespräch mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten konnte nicht geführt
werden, weil

4. kollegiale Fallbesprechung

Datum

teilgenommen haben:

Verdacht einer Kindeswohlgefährdung hat sich nicht bestätigt, weil

⇒ Zusätzlich sollte ein Gesprächsprotokoll geführt werden.

⇒ **Dokumentation wird hiermit abgeschlossen**

Folgende gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wurden bestätigt, noch genannt bzw. konnten nicht geklärt werden:

Leitung/Träger wird informiert, am .
 Es wird Rat bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft eingeholt, am .
 Es werden weitere Gespräche mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten geführt.
Folgende Vereinbarung sollen getroffen werden:

Es besteht aus Sicht der Kindertagesstätte ein sofortiger Handlungsbedarf und es erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt.
 Weiterverfolgung, d.h. neuer Termin zur Überprüfung der Sachlage:

Datum/ Unterschrift